medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung als Pharmazieingenieur — (GBl. II Nr. 63 S. 553).

Berlin, den 7. August 1980

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage
zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

RAT DES KREISES
ABTEILUNG GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN

STAATLICHE ERLAUBNIS

HERR/FRAU

GEBOREN AM IN

ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM DIE

ERLAUBNIS
ZUR AUSÜBUNG DES BERUFES ALS

AUF DER GRUNDLAGE DER ANORDNUNG VOM 7. AUGUST 1980 ÜBER DIE STAATLICHE ERLAUBNIS ZUR AUSÜBUNG DER MEDIZINISCHEN, PHARMAZEUTISCHEN UND SOZIALEN FACHSCHUL- UND FACHARBEITERBERUFE (GBL.T NR. 26 S. 254)

,'DEN

DIENSTSIEGEL KREISARZT

REGISTRIERNUMMER

Anordnung über die Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter vom 28. Juli 1980

Zur Durchführung von Schutzimpfungen auf der Grundlage der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. I Nr. 21 S. 353) wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Festlegungen

§ 1

Die Schutzimpfungen gegen
— Tuberkulose (BCG-Schutzimpfung) [1]
— Poliomyelitis
— Diphtherie/Pertussis/Tetanus (nachfolgend Dreifachschutzimpfung genannt)
— Diphtherie/Tetanus (nachfolgend Zweifachschutzimpfung genannt)
— Tetanus und
— Masern
sind Pflichtschutzimpfungen. Sie sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

§ 2

Schutzimpfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind unter Beachtung der medizinischen Indikation und der Gegenindikationen sobald als möglich nachzuholen.

§3

Die Leiter aller geburtshilflichen bzw. pädiatrischen Einrichtungen haben zu sichern, daß über Krankheitszustände (auch perinatale Risikofaktoren) bei Kindern, die für die Impfindikation von Bedeutung sind, im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche[2] [3] bzw. im Impfausweis und in der Dokumentation für die ambulante prophylaktische Betreuung von Kindern und Jugendlichen[2] eine Eintragung erfolgt. Die Eintragung ist mit Unterschrift und Namensstempel vorzunehmen.

§4

Der Impfende ist verpflichtet, über die Festlegungen dieser Anordnung hinaus die von ihm aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung für erforderlich gehaltenen Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Impffähigkeit zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist nicht zu impfen bzw. die Schutzimpfung bis zur Beratung mit dem zuständigen Kreishygienearzt oder auf dessen Empfehlung mit einem anderen sachverständigen Arzt zu verschieben.

§5

Bei zeitweiliger Zurückstellung von der Schutzimpfung sind der Grund und der Zeitraum, bei dauernder Befreiung der Grund im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche bzw. im Impfausweis einzutragen und mit Unterschrift und Namensstempel des beurteilenden Arztes zu bestätigen. Zusätzlich ist die Eintragung in der Dokumentation für die ambulante prophylaktische Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen. Bei einer zeitweiligen Zurückstellung von mehr als 6 Monaten sowie einer dauernden Befreiung von der Schutzimpfung hat der beurteilende Arzt innerhalb 1 Monats der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion die Personalien des Impfpflichtigen, die Art der Schutzimpfung, den Zeitraum der Zurückstellung und die Begründung formlos mitzuteilen.

Gegenindikationen und Abstände zwischen Schutzimpfungen

§ 6

Allgemeine Festlegungen über Abstände zwischen Schutzimpfungen

(1) Werden Schutzimpfungen entsprechend § 2 zu einem anderen als im Impfkalender angegebenen Termin durchgeführt, sind bei der Gestaltung der Abstände zwischen Schutzimpfungen folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

1. Zwischen der Applikation von Lebendimpfstoffen sollte ein Abstand von mindestens 4 Wochen eingehalten werden; dieser kann entfallen, wenn die Poliomyelitis- und

---

1 Diese Anordnung wird für die Tuberkulose-Schutzimpfung durch die Festlegungen der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 524) in der Fassung der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1979 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. I Nr. 29 S. 279) ergänzt.

2 Z. Z. gilt Vordruck Soz. 044 VV Freiberg; die Seite 28 ist zu verwenden.

3 Z. Z. gilt Vordruck 7230 VV Freiberg.